Ausfertigung

28 O 177/21

Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der [redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Himmelreither, [redacted]

gegen

Herrn Berhan Kahraman, [redacted]

Antragsgegner,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 18.05.2021
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] den Richter am Landgericht [redacted] und die Richterin am [redacted]

beschlossen:

I. Im Wege der

einstweiligen Verfügung

wird angeordnet:

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer

Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

v e r b o t e n,

1) Nachfolgende, private Sprachnachrichten der Antragstellerin, die sie [redacted] in eine geschlossene WhatsApp-Gruppe ihren dort teilnehmenden Freundinnen zusandte und in denen sie über [redacted] berichtete, zu veröffentlichen, wie von dem Antragsgegner in seinem „Youtube"-Video mit dem Titel [redacted] (unter URL: https://www.youtube.com/watch?[redacted]) vom 5. Mai 2021.

a) dort ab Minute 20:41 wie folgt

[redacted]

b) und ab Minute 22:08 wie folgt

c) und ab Minute 23:09 wie folgt

d) und ab Minute 23:57 wie folgt

veranlasst.

2) nachbezeichnetes Bildnis der Antragstellerin zu veröffentlichen, wie von dem Antragsgegner in seinem „Youtube"-Video mit dem Titel [redacted] (unter URL https://www.youtube.com/[redacted]) vom 5. Mai 2021, dort ab Minute 25:42 wie folgt veranlasst:

[redacted]

3) private SMS-Nachrichten, die dem Antragsgegner in Folge seiner vergeblichen Anrufversuche am Mai 2021 von Seiten der Antragstellerin um 18:47 Uhr übersandt worden sind, zu veröffentlichen, wie von dem Antragsgegner in seinem „Youtube"-Video mit dem Titel [redacted] (unter URL https://www.youtube.com/watch?[redacted]) vom 5. Mai 2021 und dort ab Minute 27:36 wie folgt veranlasst:

4) die Stimme der Antragstellerin, die der Antragsgegner im Rahmen des zwischen den Beteiligten am [redacted] Mai um 19.03 Uhr geführten Telefonats per Video aufgezeichnet hat, zu veröffentlichen, wie von dem Antragsgegner in seinem „Youtube-Video" mit dem Titel [redacted] (unter URL https://www.youtube.com/[redacted]) vom 5. Mai 2021 und dort ab Minute 27:43 wie folgt veranlasst

5) nachfolgende private Chatnachrichten der Antragstellerin, die sie im Januar 2021 in eine geschlossene WhatsApp-Gruppe ihren dort teilnehmenden Freundinnen zusandte und in denen sie u.a. mitteilte, mit dem „Yotuber" [redacted] zu haben und sodann an [redacted] zu haben, zu veröffentlichen, wie von dem Antragsgegner in seinem „Youtube"-Video mit dem Titel [redacted] (unter URL https://www.youtube.com/ [redacted]) vom 5. Mai 2021

   a) und dort ab Minute 28:31 wie folgt

b) und ab Minute 28:33 wie folgt

c) und ab Minute 28:36 wie folgt

d) und ab Minute 29:39 wie folgt

veranlasst.

6) öffentlich zu drohen, Videoaufnahmen, die die Antragstellerin in Ausübung ([redacted] mit dem „Youtuber" [redacted] darstellen, zu veröffentlichen, wie von dem Antragsgegner in seinem Youtube-Video mit dem Titel [redacted] (unter URL https://www.youtube.com/v[redacted]) vom 5. Mai 2021 und dort ab Minute 29:57 wie folgt veranlasst:

[redacted]

7) das unter Ziffer zu 6) näherbezeichnete Videomaterial tatsächlich -wie vorbezeichnet angedroht- zu veröffentlichen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

III. Streitwert: 50.000 €

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 14.05.2021 ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Äußerungsrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal die Antragstellerin das Verfahren zügig betrieben hat, insbesondere innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht eingereicht hat. Die Entscheidung konnte zudem ohne Anhörung des Antragsgegners ergehen, denn dieser wurde mit Schreiben vom 06.05.2021 seitens der Antragstellerin abgemahnt, so dass er Gelegenheit hatte, sich zu dem vor Gericht geltend gemachten Vorbringen der Antragstellerin zu äußern.

Die Antragstellerin hat gegen den Antragsgegner hinsichtlich der Anträge 1, 3, 4 und 5 einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB, Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG. Die streitgegenständlichen Äußerungen verletzen sie rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Durch die wörtliche Wiedergabe der privaten Sprachnachrichten, der SMS-Nachrichten, ihrer Stimme im Telefonat und weiterer privaten Chatinhalte sind vorliegend die Vertraulichkeitssphäre der Antragstellerin betroffen. Die sprachliche Fassung eines bestimmten Gedankeninhalts ist Ausfluss der Persönlichkeit des Verfassers. Grundsätzlich steht daher allein dem Verfasser die Befugnis zu, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Einer Weitergabe des Inhalts der Kommunikation an Dritte oder gar einer Veröffentlichung hat die Antragstellerin nicht zugestimmt. Das Interesse der Antragstellerin am Schutz ihrer Persönlichkeit überwiegt auch die Belange des Antragsgegners.

Hinsichtlich der Anträge zu 2, 6 und 7 folgt der Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 BGB analog 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG. Eine Einwilligung der Antragstellerin in eine Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses bzw. Videomaterials liegt nicht vor, und es ist auch kein Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 KUG erfüllt. Jedenfalls überwiegen die Interessen der Antragstellerin daran, dass ihr Bildnis nicht in der konkreten Weise veröffentlicht wird.

Die erforderliche Wiederholungsgefahr ist durch die Rechtsverletzung indiziert, beim Antrag 7 liegt angesichts der konkreten und ernstlichen Drohung des Antragsgegners eine Erstbegehungsgefahr zweifelsfrei vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

[redacted] [redacted] [redacted]

Ausgefertigt

[redacted]

[redacted] Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle